

Hinweise zu den Förderbedingungen der Modernisierung bestehender MarktTreffs mit GAK-Mitteln (Stand 19.06.2019)

Sonderprogramm GAK: MarktTreff-Modernisierung:

Ab 2019 wird die Förderung von Modernisierungsvorhaben bestehender MarktTreffs mit GAK-Mitteln angeboten.

Rechtsgrundlage:

GAK-Rahmenplan Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung (ILE), Maßnahme 4.0 Dorfentwicklung und §44 LHO mit zusätzlichen Rahmenbedingungen, die vom MILI festgelegt werden.

Zuwendungsvoraussetzung:

Grundsätzlich als förderfähig betrachtet werden Vorhaben zur Modernisierung von MarktTreff-Standorten, die vor dem 01.01.2019 als MarktTreffs eröffnet worden sind (siehe anliegende Liste).

Zuwendungsempfänger:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen (Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen)
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

Für Zuwendungsempfänger unter a) bis zu 65% Zuschuss, bei Umsetzung der Ziele einer Integrierten Entwicklungs-Strategie (IES) der AktivRegion bis zu 75%.

Für Zuwendungsempfänger unter b) bis zu 35% Zuschuss, bei Umsetzung der Ziele einer IES der AktivRegion bis zu 45%.

Zuschusshöhe je Vorhaben:

Die **Bagatellgrenze** je Vorhaben beträgt gemäß VV-K zu § 44 LHO **7.500 Euro** Zuschuss bei öffentlichen Zuwendungsempfängern und **3.000 Euro** bei privaten Zuwendungsempfängern.

Der **maximale Zuschuss** wird auf **450.000 Euro** begrenzt.

Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Förderfähig sind investive Vorhaben des Eigentümers, die zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes / der Nutzungsmöglichkeiten des Objektes und / oder zur nachhaltigen Einsparung von Energie und Wasser führen.

Die Definition von Modernisierungsmaßnahmen orientiert sich an den gesetzlichen Regelungen im Mietrecht und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI):

- Maßnahmen, durch die der **Gebrauchswert des Objektes / die Nutzungsmöglichkeiten auf Dauer erhöht werden**; Beispiele: Maßnahmen zur Verbesserung des räumlichen Zuschnitts, der Beleuchtung und Belüftung, des Schallschutzes, der Funktionsabläufe, der Barrierefreiheit, Einbau eines Aufzuges

- Maßnahmen, durch die **Endenergie nachhaltig eingespart** wird (energetische Modernisierung);
Beispiele: Erneuerung oder Optimierung von Heizungs- und Kühlanlagen, Anbringung einer Wärmedämmung an der Fassade, Isolierung von Dächern, Außentüren, Einbau moderner Fenster, Einbau von Thermostatventilen
- Maßnahmen, durch die **nicht erneuerbare Primärenergie nachhaltig eingespart** oder das **Klima nachhaltig geschützt** wird, sofern es sich nicht um energetische Modernisierung handelt;
Beispiele: Einbau einer Wärmepumpe, Anschluss an Anlage mit Kraft-Wärme-Kupplung, CO₂-Einsparung durch Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung
- Maßnahmen, durch die der **Wasserverbrauch** auf Dauer reduziert wird

Die **Planungskosten** des Vorhabens können ebenfalls gefördert werden (als Bestandteil des Gesamtvorhabens).

Nicht förderfähig: siehe auch unter 4.2.2 GAK Fördergrundsatz:

- laufender Betrieb
- Unterhaltung
- Landankauf (mit Ausnahmen gem. Ziffer 4.2.2 b) Ankauf von bebauten Grundstücken durch Kommunen bis 10% der Gesamtausgaben)
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Kauf von Lebendinventar
- Ausgaben in Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB

Hinweise

- Werden durch die neue Maßnahme bereits geförderte und noch **der Zweckbindung unterliegende Teile** z.B. grundsätzlich verändert, zerstört oder zweckentfremdet, muss in der Regel ein Anteil aus der alten Förderung zurückgefordert werden.
Bei Anbauten an bestehende Gebäude, die sich noch in der Zweckbindung befinden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob beispielsweise bei der Förderung eines notwendigen Zugangs / einer Verbindung des neuen Anbaus zum bestehenden Gebäude auf eine Rückforderung verzichtet werden kann.
- **Bauliche Erweiterungen** (Neubau oder Umbau) eines MarktTreffs zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten sind in einem verhältnismäßigen Umfang zugelassen (Einzelfallentscheidung).
- **Funktionale Erweiterungen** im Rahmen der Modernisierungsmaßnahmen werden nur unter Beachtung der Konkurrenzsituation im Wirkungsradius des MarktTreffs zugelassen.

- **Anlagen zur energetischen Selbstversorgung** sind grundsätzlich förderfähig (z.B. PV-Anlage). Nachweise der Eigenversorgung sowie des Förderbedarfs (Amortisierungszeitraum mehr als 5 Jahre) sind zu erbringen.
- Der **Einsatz neuer Technik** (Kühlgeräte, Heizung, Kassensystem etc.) ist grundsätzlich förderfähig. Der **Nachweis des Mehrwertes**, bzw. ggf. die Einsparpotenziale von Endenergie und / oder Primärenergie sind zu erbringen.

Verfahren / Ansprechpartner

- Gemeinde / MarktTreff-Betreiber(in) sollten bei Modernisierungsüberlegungen frühzeitig **Kontakt mit dem zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)** aufnehmen, sich im Detail beraten lassen und das Vorgehen abstimmen. Dort erhalten sie den offiziellen „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der MarktTreff-Modernisierung“ und weitere Hinweise für das mit einzureichende Modernisierungskonzept.
- Die geplante Modernisierung ist in einem **Kompakt-Konzept** darzustellen. Dabei ist zu verdeutlichen, dass die Modernisierung keine Sanierung *ist* (bspw. reine Ersatzbeschaffung), sondern eine nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswertes, der Nutzungsmöglichkeiten und / oder der nachhaltigen Einsparung von Energie und Wasser erzielt wird – und dies möglichst nicht durch Einzel-, sondern gebündelte Maßnahmen. Diese Qualitätsverbesserung für den MarktTreff, die Gemeinde, Betreiber(in) und die Nutzerinnen und Nutzer muss durch das Konzept deutlich werden. Der Umfang des Modernisierungskonzeptes ist im Einzelfall mit dem LLUR abzustimmen.
- Im Rahmen der Vorbereitung zur Antragsstellung ist das landesweite MarktTreff-Projektmanagement (ews group / BBE) vom Projektträger bezüglich der geplanten Maßnahmen zur Modernisierung zu informieren. Dem Förderantrag zur Modernisierung ist eine allgemeine **Einschätzung des MarktTreff-Projektmanagements** bezüglich der Sinnhaftigkeit der Maßnahmen beizufügen.
- Der Förderantrag einschließlich Modernisierungskonzept kann **kontinuierlich** (ohne fixe Einreichtermine) **beim LLUR eingereicht werden**.
- Die beim LLUR eingereichten Antragsunterlagen sind vom LLUR zunächst per Mail dem Fachreferat 64 im MILI (642, Christina Pfeiffer) zur Bewertung und Stellungnahme vorzulegen, um einen landesweit einheitlichen Umgang mit den beantragten Fördermaßnahmen zur Modernisierung zu erreichen.
- Bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen bestehender MarktTreffe ist **kein Auswahlverfahren** vorgesehen.

Die Förderung der Entwicklung / Einrichtung eines **neuen MarktTreffe** erfolgt als „ILE-Leitprojekt“ auf der Rechtsgrundlage der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) im Rahmen des vorgegebenen Projektauswahlverfahrens.

**Anlage:
Liste der MarktTreffe – eröffnet vor dem 01.01.2019**

	MarktTreff-Gemeinde	Kreis	förderfähiges Investitionsvolumen €	EU-Zuschuss in €	GAK-Zuschuss	Eröffnungsg	EW
1	Steinfeld	SL	383.000	18.202	173.277	1999	743
2	Munkbrarup	SL	363.000	145.207	72.603	1999/2003	1.067
3	Tetenhusen	SL	894.760	55.219	392.160	1999	857
4	Stadum	NF	615.300		307.640	1999/2001	1.051
5	Kasseedorf (inkl. Dorfplatz)	OH	1.336.410	184.800	551.680	2001	1.547
6	Kirchbarkau	PLÖ	1.271.000	269.000	288.803	2001/2016	735
7	Ladelund	NF	767.000	307.000		2001	1.520
8	Neuwittenbek	RD	70.000	28.000	7.000	2001	1.299
9	Klein Rönau	SE	485.700	194.300	48.600	2002	1.399
10	Probsteierhagen	PLÖ	888.200	355.200	88.860	2002	1.858
11	Hasenkrug	SE	375.700	150.270	37.570	2002	368
12	Großsolt	SL	357.904	143.160	35.790	2002	1.896
13	Christiansholm	RD	360.000	180.000		2003	260
14	Witzwort	NF	520.000	260.000		2003/2004	968
15	Haselund	NF	40.000		20.000	2004	866
16	Schwabstedt	NF	762.000	381.000		2005	1.346
17	Gülzow	RZ	1.600.000	800.000		2005	1.302
18	St. Margarethen	IZ	500.000	250.000		2005	998
19	Medelby	SL	800.000	400.000		2005	893
20	Beidenfleth MarktTreff + GesundheitsTreff	IZ	186.000 179.000	93.000 80.350	9.252	2006/ 2008	926
21	Alt Duvenstedt	RD	915.000	457.000		2006	1.879
22	Negernbötzel	SE	950.000		475.000	2006	1.048
23	Brodersby	SL	291.000	145.500		2007	506
24	Jörl	SL	123.000	62.000		2007	844
25	Koberg	RZ	1.200.000	550.000		2008	760
26	Linau	RZ			Markenvertrag / ohne Förderung	2010	1.190
27	Hof Viehbrook	PLÖ			Markenvertrag / ohne Förderung	2011	796
28	Rantrum	NF	1.440.376		750.000	2012/2014	1.645
29	Borgstedt	RD			Markenvertrag / ohne Förderung	2012	1.315
30	Schwesing	NF	488.202		268.510	2013	925
31	Wester-Ohrstedt	NF	1.473.640		306.367	2013	1.051
32	Heidgraben	PI	1.433.268	750.000		2014	2.397
33	Morsum	NF	1.874.333		750.000	2014	1.100
34	Hohenfelde	PLÖ	1.121.200		591.910	2014	1.073
35	Hennstedt	HEI	1.558.000		692.660	2015	1.929
36	Delve	HEI			Markenvertrag / ohne Förderung	2015	696
37	Sehestedt	RD	1.625.540		750.000	2017	832
38	Todenbüttel	RD	1.310.130	750.000		2017	1.018
39	Wiemersdorf	SE	1.825.000	750.000		2018	1.620